

Satzung der Gemeinde Wrist über die Nutzung des Bürgerhauses (Nutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wrist vom 03.06.2025 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung (Nutzungsordnung) gilt für die Gemeinderäume im Bürgerhaus der Gemeinde Wrist.

(2) Die Gemeinderäume dienen in erster Linie kommunalen Veranstaltungen. Daneben soll sie den örtlichen Vereinen und Verbänden für gemeinnützige, kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können die Gemeinderäume den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Wrist für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden, sofern davon kommunale oder Vereinsinteressen nicht betroffen sind.

(3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die

- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
- nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder des Gebäudes zu gefährden,
- geeignet sind, Schäden an dem Gebäude einschließlich der Außenanlagen oder Einrichtungsgegenständen hervorzurufen,
- unzumutbare Beeinträchtigungen des Gebäudes oder des eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen.

§ 2 Nutzungserlaubnis

(1) Anträge sind in der Regel in Textform (per E-Mail ausreichend) für die Nutzung im Rahmen kommunaler Veranstaltungen oder durch örtliche Vereine und Verbände mindestens vierzehn (14) Tage vor der Veranstaltung bei der/dem Beauftragten der Gemeinde einzureichen. Für die Nutzung im Rahmen privater Zwecke durch Nutzungsberechtigte sind die Anträge schriftlich mindestens dreißig (30) Tage vor der Veranstaltung bei der/dem Beauftragten der Gemeinde Wrist einzureichen.

(2) Die Nutzungserlaubnis wird in Textform (per E-Mail ausreichend) erteilt. Die Gemeinde kann die Nutzungserlaubnis von der Stellung einer Sicherheit, beispielsweise durch Hinterlegung einer Kautions, abhängig machen.

(3) Die Nutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache der Nutzungsberechtigten.

Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

(4) Nutzungsberechtigte haben spätestens sieben (7) Tage vorher einen Ausfall der Veranstaltung mitzuteilen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen. Nachrangig können die Gemeinderäume des Bürgerhauses auch Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wrist zur Verfügung gestellt werden. Ausschlaggebend ist das Datum des Antrages.

§ 4 Pflichten der Nutzungsberechtigten

(1) Die Nutzung der Gemeinderäume des Bürgerhauses ist nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten oder einer von ihnen gegenüber der Gemeinde Wrist im Vorwege benannten verantwortlichen, volljährigen Person gestattet. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.

(2) Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens sieben (7) Tage vorher mit dem/der Beauftragten der Gemeinde Wrist abzustimmen. Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate o.ä. dürfen nur nach vorheriger Absprache befestigt bzw. angebracht werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich rückstandslos wieder zu entfernen.

(3) Das Bürgerhaus und die Gemeinderäume sind in allen Innen- und Außenbereichen rauchfrei zu nutzen.

(4) Nutzungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Lärmbelästigung der benachbarten Anwohnerinnen und Anwohner vermieden wird. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege und die Feuerwehrezufahrt freigehalten werden. Gesondert gekennzeichnete Bereiche sind freizuhalten.

(5) Tiere sind im Gebäude nicht gestattet, ausgenommen sind Assistenz- und Blindenhunde.

(6) Die genutzten Räume einschließlich der sanitären Anlagen müssen besenrein, das benutzte Geschirr und die Gläser gesäubert sowie eingeräumt und die Räume aufgeräumt gemäß der bei der Übergabe ausgehändigten Checkliste an die Beauftragte/den Beauftragten der Gemeinde Wrist übergeben werden.

(7) Beschädigungen am Gebäude, an der Einrichtung und am Inventar sind der/dem Beauftragten der Gemeinde Wrist bei der Übergabe der Räume unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

(8) Müll kann nicht im Bürgerhaus entsorgt werden, sondern muss vom Nutzungsberechtigten mitgenommen und fachgerecht entsorgt werden.

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

(1) Das Hausrecht üben die/der Beauftragte der Gemeinde Wrist, der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die ständigen Mitglieder und Mitgliederinnen der Gemeindevertretung aus. Diese/r haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung jederzeit Zutritt zu den Gemeinderäumen.

(2) Anordnungen der in Abs. 1 Genannten, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie auf die Bedienung bzw. Funktionsfähigkeit der Einrichtung und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.

(3) Die in Abs. 1 Genannten sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls aus dem Gebäude bzw. von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6 Widerruf der Nutzungserlaubnis

(1) Die Nutzungserlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- der begründete Verdacht besteht, dass Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten,
- eine verlangte Sicherheitsleistung nicht vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen nicht erfüllt sind,
- die Räume infolge höherer Gewalt oder wegen Unterhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, eine Nutzungserlaubnis für die Gemeinderäume im Bürgerhaus entschädigungslos bis acht (8) Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu widerrufen, wenn diese oder die gemeindlichen Gremien diese für ihre Aufgabenerfüllung dringend benötigen.

(3) Der Widerruf ist den Nutzungsberechtigten in Textform (per E-Mail ausreichend) mit Begründung mitzuteilen.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde Wrist überlässt Nutzungsberechtigten die Gemeinderäume im Bürgerhaus zur Nutzung in ordnungsgemäßen Zustand. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die überlassenen Räume jeweils vorher auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst oder durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden.

(2) Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde Wrist von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Gemeinderäume stehen.

(3) Nutzungsberechtigte verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wrist, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen

Inanspruchnahme verzichten Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

(4) Die in Ziffer 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde Wrist, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Gleiches gilt in den Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde Wrist als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Nutzungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

(6) Nutzungsberechtigte haften für alle Schäden, die der Gemeinde Wrist an dem überlassenen Gemeinderäumen und dem Inventar durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schäden nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Wrist fallen.

(7) Die Gemeinde Wrist übernimmt keine Haftung für die von Nutzungsberechtigten, ihren Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern ihrer Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 8 Nutzungsumfang

(1) Im Bürgerhaus stehen den Nutzungsberechtigten folgende Gemeinderäume zur Durchführung von Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 zur Verfügung:

- Gruppenraum
- Multifunktionsraum
- Küche
- Sanitäre Anlagen

(2) Die Gemeinderäume werden den Nutzungsberechtigten von der /dem Beauftragten oder den Mitarbeitenden der Gemeinde Wrist übergeben. Die Schlüsselausgabe und Rückgabe sowie die Abnahme der Räume und Einrichtungen erfolgt nach Absprache im Einzelfall.

(3) Den Nutzungsberechtigten ist es gestattet, Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle mitzubringen. Getränke und Speisen sollen möglichst nur in wiederverwendbaren Behältnissen ausgegeben werden.

§ 9 Nutzungszeiten

(1) Nutzungszeiten sind zwischen den Nutzungsberechtigten und der/dem Beauftragten der Gemeinde Wrist zu vereinbaren.

(2) Der zeitliche Umfang der Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die genehmigten Nutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen dürfen durch die Vor- und Nachbereitungszeiten nicht behindert werden.

(3) Alle Veranstaltungen in den Gemeinderäumen der Gemeindehaus Wrist müssen die festgelegten Ruhezeiten und die Nachtruhe strikt einhalten. Laute Aktivitäten, einschließlich Musik, Tanz oder andere geräuschintensive Veranstaltungen müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeste und ähnliche Veranstaltungen sind so zu planen, dass ab 22:00 Uhr keine laute Musik mehr gespielt wird und die Gäste sich ruhig und respektvoll verhalten.

§ 10 Nutzungsgebühren und Sicherheiten

Für die Nutzung der Gemeinderäume können Gebühren sowie Sicherheiten nach Maßgabe der Nutzungsgebührensatzung erhoben werden.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung (Nutzungsordnung) ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde Wrist berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind: Namen, Anschriften und Telefonnummern der Nutzungsberechtigten. Datum, Art und Umfang der Nutzung. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten über die Webseite des Amtes Kellinghusen informiert.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung (Nutzungsordnung) für die Gemeinderäume im Bürgerhaus Wrist tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vorstehende Satzung (Nutzungsordnung) wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wrist, 16.06.2025

Gemeinde Wrist
gez. Bürgermeister Bube